# Statuten des Vereines Turnverein Frohnleiten

# Inhalt

91	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
53	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
54	Arten der Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
56	Beendigung der Mitgliedschaft
97	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
59	Generalversammlung-Mitgliederversammlung
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung-Mitgliederversammlung
§ 11	Das Leitungsorgan (Vorstand, auch Turnrat)
§ 12	Aufgaben des Vorstandes (auch Turnrat)
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14	Rechnungsprüfer
§ 15	Schiedsgericht
§ 16	Frelwillige Auflösung des Vereines
§ 17	Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

# § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen: Turnverein Frohnleiten
- Er hat seinen Sitz in Frohnleiten und erstreckt seine T\u00e4tigkeit auf das Gebiet der Stadt Frohnleiten und Umgebung.
- 3. Die Errichtung von Zweigvereinen in nicht beabsichtigt
- Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO.

#### § 2: Vereinszweck

- Der Verein, dessen T\u00e4tigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und F\u00f6rderung aller k\u00f6rperlichen \u00dcbungen und des bodenst\u00e4ndigen Brauchtums.
- Der Verein ist abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes erforderlich, dienlich und nützlich sind.
- 3. Die Erfüllung des Vereinszweckes wird vom Verein unmittelbar selbst vorgenommen. Der Verein hat die Möglichkeit hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergesteilt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein muss gegenüber Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem Verein zuzurechnen sind.
- Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks Mitglied bei anderen Vereinen werden sowie gemeinnützige Gesellschaften welcher Rechtsform auch immer und/oder Kapitalgesellschaften errichten und sich an solchen beteiligen.
- Der Vereinszweck kann auch durch die F\u00f6rderung, Unterst\u00fctzung bzw. Finanzierung von Einrichtungen, Stiftungen, Institutionen und Gesellschaften, deren Zweck jenem in Abs. 1 entspricht, im Sinne des \u00e9 40a BAO erf\u00fcillt werden.

# § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten T\u00e4tigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel dienen:
  - Der Turnbetrieb f
     ür Kinder und Jugendliche sowie M
     änner und Frauen, der alle Zweige der k
     örperlichen Übungen erfasst,
  - Somit Insbesondere Geräteturnen, leichtathletische Übungen, Schwimmen, Spiele, Bergsteigen, Wandern, Schliaufen und andere Sportarten
  - Die Errichtung, Erhaltung und Miete von Turn- und Spielplätzen, Turnhallen und andere Obungsstätten von Turnerhelmen u.a.
  - d. Die Durchführung von Wettkämpfen von Schauvorführungen,
  - e. Die Herausgabe einer einmal im Jahr erscheinenden Vereinsmitteilung,
  - f. Die Veranstaltung von Vereinsabenden,
  - g. Die Pflege des Schrifttums über Turnen und Sport.

# Statuten Turnverein Frohnleiten ab Mai 2019

- h. Errichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- I. Versammlungen
- J. Diskussionsabende und Vorträge
- 3. Die erforderlichen materialien Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Mitgliedsbeiträge der Vereinsangehörigen
  - Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - c. Subventionen und Förderungen
  - d. Kostenbeiträge und Spesenersätze
  - e. Vermögensverwaltung (z.8. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
  - f. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - g. Schenkungen
  - h. Sonstige Zuwendungen
  - i. Sponsorgelder und Werbeelnnahmen
  - j. Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Einrichtungen
  - k. Erträge aus unternehmerischen T\u00e4tigkeiten des Vereins (wirtschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetrleben), wobei etwalge \u00dcbersch\u00fcsse aus diesem T\u00e4tigkeitsbereich unter ausdr\u00fccklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht zur Erf\u00fcllung des im \u00e9 2 angef\u00fchrten Vereinszweckes zu verwenden sind. Die \u00dcbersch\u00fcsse sind daher ausschlie\u00e4lich den gemeinn\u00fctzigen Zwecken dieses Vereines zuzuf\u00fchren,
  - Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften jedweder Rechtsform

# § 4: Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahren. Diese sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die am Vereinsbetrieb nicht teilnehmen und nur den Zweck des Vereines unterstützen. Dies vor Aliem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeltrages.
- 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein sollen.
- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die. Mitgliederversammlung.

#### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- Der Austritt kann nur zum 30.6, erfolgen. Er muss dem Vorstand mindesten 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austritttermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschleßen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden k\u00f6nnte.
  Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschi\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühr in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgerung der Statuten zu verlangen.
- Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu Informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- Mindestens ein Zehntei der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalsversammlung verlangen.
- 7. Die Mitglieder sind in Jeder Generalversammlung vom Vorstand über die T\u00e4tigkelt und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gr\u00fcnden verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

#### § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ § 9 und 10 auch Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung genannt); der Vorstand (auch Turnrat, §§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

#### § 9: Generalversammlung-Mitgliederversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung". Sie findet jährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes (Turnrats) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können dem Vereinsgesetz entsprechend, eine Mitgliederversammlung verlangen oder seibst eine einberufen. Weiters auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators. (§ 11)
- 3. Sowohi zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Fax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder durch Anschlag in der üblichen Ankündigungstafel einzuladen.
- Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Vorstand), durch die/einen Rechnungsprüfer.
- Anträge der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8. Die Generalsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschlenenen beschlussfähig.
- 9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalsversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittein der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10. Den Vorsitz in der Generalsversammlung führt die Obfrau/der Obmann in der/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10: Aufgaben der Generalversammlung-Mitgliederversammlung

Der Generalsversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.

# Statuten Turnverein Frohnleiten ab Mai 2019

- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und dem Verein, Entlastung des Vorstandes:
- Festsetzung der H\u00f6he der Mitgliedsbeitr\u00e4ge f\u00fcr ordentliche und au\u00e4erordentliche Mitglieder;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins:
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

# § 11: Das Leitungsorgan (Vorstand, auch Turnrat)

- Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus & Mitglieden und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie dem Turnwart und den jeweiligen Stellvertretern.
- 2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalsversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sind, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drai Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Vertretung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfählg, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Den Vorsitz führt der Obmann. In dessen Vertretung sein Stellvertreter. Mangels diesem, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
- Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- 10. Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen Jederzelt schriftlich ihren R\u00fccktritt erki\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserki\u00e4rung ist an den Vorstand, im Falle des R\u00fccktrittes des gesamten Vorstands, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der R\u00fccktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

### § 12: Aufgaben des Vorstandes (auch Turnrat)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzelchnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzelchnisses;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und 2 dieser Statuten.
- 4. Information der Vereinsmitgileder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss:
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 8. Die Evaluierung und Anpassung der Kursgebühren.

#### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei er Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2. Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Obfrau/des Obmannes und der Kassiererin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalsversammlung und im Vorstand.
- Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Die Kassiererin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 9. Dem Turnwart untersteht zur Durchführung seiner Aufgaben die Vorturnerschaft.

#### § 14: Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen / die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 10 sinngemäß.

#### § 15: Schledsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schledsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schledsrichterin/Schledsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerselts ein Mitglied des Schledsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schledsrichterinnen/Schledsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schledsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schledsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Das Schledsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

# § 16: freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweldrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Die Generalversammlung hat sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bel freiwilliger Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder im Fall der behördlichen Aufhebung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Frohnleiten, 26:04:2019

Unterschrift des Obmannes

Dem Einladungsbescheid / Umbildungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

vom. 1.0. MAI 2019 ..., ZI .. BAN JAN - 926/1997zugrundegelegt.

Unterschrift der Schriftführerin